

Nachrangig einzusetzen: Satzungsleistung

In den Fällen, in denen die Kriterien für eine Pflichtleistung (siehe Seite 1) **nicht** erfüllt sind, kann die Influenza-Schutzimpfung als Satzungsleistung wie folgt durchgeführt werden:

Anspruchsberechtigte	Impfung	GOP	Krankenkasse
Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	Injektion	89111S	AOK PLUS, IKK classic, TK, BARMER, DAK-Gesundheit, KKH, Knappschaft
Erwachsene über 50 Jahre bis zum vollendeten 60. Lebensjahr	Injektion	89111S	Hanseatische Krankenkasse, Handelskrankenkasse
Alle Heilfürsorgeberechtigten	Injektion	89111S	PVA (Heilfürsorgestellen des Polizeiverwaltungsamtes)
Kinder zwischen 2 und 6 Jahren (vollendetes 2. bis vollendetes 7. Lebensjahr)	nasal	89112S	AOK PLUS, KKH, BARMER, Knappschaft

Impfstoffverordnung

Die Verordnung der Impfstoffe für alle Anspruchsberechtigten erfolgt als Sprechstundenbedarf zu Lasten der AOK PLUS. Dabei sind die Markierungsfelder „8“ und „9“ durch Zifferneintrag oder durch Kreuz zu kennzeichnen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Beraterinnen:

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz:	Frau Reinholz	0371 2789 458	Frau Friedemann	0371 2789 456
Bezirksgeschäftsstelle Dresden:	Frau Kempe	0351 8828 3266	Frau Beurich	0351 8828 3266
Bezirksgeschäftsstelle Leipzig:	Frau Lettau	0341 2432 2215	Herr Henke	0341 2432 2211